

des gegenwärtigen Zustandes zu unberechenbaren Gefahren führen könne, unter Einschluß eines Rassenkrieges. In geheimer Sitzung berieten anschließend die drei Ausschüsse ausführlich zukünftige Maßnahmen. Eine weitere gemeinsame Tagung der drei Organe wurde für den Monat Juli 1971 vorgesehen. Der Anti-Apartheid-Ausschuß übersandte am 7. Mai 1971 einen Bericht über die neueste Entwicklung bezüglich der Erfüllung des Waffenembargos gegenüber Südafrika an den Präsidenten des Sicherheitsrates. In dem Begleitschreiben stellt der Ausschuß fest, daß die britische Entscheidung über die Wiederaufnahme der Waffenlieferungen an Südafrika einen Bruch der Embargo-Bestimmungen des Sicherheitsrates darstelle. Weiter wird der ständige Waffenverkauf Frankreichs an Südafrika erwähnt und die geplante Ausweitung des Handels scharf kritisiert. Hervor-

gehoben wird außerdem der offene Verkauf von amerikanischen Hubschraubern, die auch zu militärischen Zwecken eingesetzt werden können. Bezüglich der Bundesrepublik und Israels heißt es, daß »ihre Verwicklungen immer offenkundiger würden«. Dabei wird unterstellt, daß die Geheimhaltung des Engagements dieser beiden Länder sehr wirkungsvoll sei und daher ihre gesamten Aktivitäten noch nicht ans Licht gekommen seien. In einem ergänzenden Schreiben vom 19. Mai werden dem Sicherheitsrat weitere Mitteilungen über die Herstellung eines israelischen Maschinengewehrs gemacht, das in Südafrika in Lizenz hergestellt werden soll. In einer weiteren Sitzung am 26. Mai 1971 behandelte der Anti-Apartheid-Ausschuß die Frage der Kontakte mit der südafrikanischen Regierung. Er beschloß, keinen Dialog mit Südafrika aufzunehmen, der

gegen die Grundsätze des Manifests von Lusaka verstoßen würde. Das Manifest von Lusaka, das in der sambischen Hauptstadt im April 1969 von den Staatsmännern Ost- und Zentralafrikas angenommen und später von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt worden war, drückt den Wunsch aus, eher durch Verhandlungen als durch die Anwendung von Gewalt die Selbstbestimmung für das südliche Afrika zu erreichen. Der somalische Ausschußvorsitzende Abdulrahim Farah bekräftigte die Grundsätze, die den Ausschuß in der Vergangenheit hinsichtlich der Frage eines Dialogs mit Südafrika geleitet hätten: die südafrikanische Regierung müsse sich uneingeschränkt zu dem Grundsatz bekennen, daß alle Einwohner des Landes gleiche politische, soziale und wirtschaftliche Rechte genießen und ungehindert in allen Teilen des Landes wohnen und arbeiten dürften.

## Entschlüsse des Sicherheitsrats: Senegal, Guinea und UN-Mitgliedschaft

### Senegal

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Portugiesischer Angriff auf Senegal. — Entschliebung 294 (1971) vom 15. Juli 1971

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis der Beschwerden der Republik Senegal gegen Portugal, enthalten in den Dokumenten S/10182 vom 27. April 1971 und S/10251 vom 6. Juli 1971,
- in Kenntnis des Schreibens des Geschäftsträgers Portugals (S/10255 und Corr. 1),
- nach Anhören der Erklärung des Außenministers Senegals,
- im Bewußtsein, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die räumliche Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder in anderer Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen (Artikel 2 Absatz 4 der Charta),
- im Bewußtsein seiner Pflicht, wirksame gemeinsame Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Unterdrückung von Angriffshandlungen zu ergreifen (Artikel 1 Absatz 1 der Charta),
- in Beunruhigung über die ernster werdende Lage, die durch die von portugiesischen Streitkräften gegen die Republik Senegal seit der Annahme der Entschliebung des Sicherheitsrates 273 (1969) vom 9. Dezember 1969 ausgeführten Gewaltakte entstanden ist,
- in tiefer Sorge über die wiederholte Verminderung senegalischen Gebietes,
- in schwerer Sorge darüber, daß Zwischenfälle dieser Art, durch Bedrohung der Souveränität und räumlichen Unversehrtheit Senegals, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,
- im Bewußtsein seiner Entschliebungen 178 (1963) vom 24. April 1963, 204 (1965) vom

19. Mai 1965 und 273 (1969) vom 9. Dezember 1969,

- nach Kenntnisnahme des Berichts vom 2. Februar 1971 der Sachverständigenarbeitsgruppe der Kommission für Menschenrechte über portugiesische Gewaltakte auf senegalischem Gebiet (E/CN.4/1050),
  - in Kenntnis, daß Portugal den Bestimmungen des Absatzes 2 der Entschliebung 273 (1969) vom 9. Dezember 1969 nicht nachgekommen ist,
1. fordert, daß die Regierung Portugals sofort alle Gewalt- und Zerstörungsakte auf senegalischem Gebiet unterläßt und die Souveränität, räumliche Unversehrtheit und Sicherheit Senegals achtet;
  2. verurteilt die Gewalt- und Zerstörungsakte, die seit 1963 durch die portugiesischen Streitkräfte von Guinea (Bissau) aus gegen die Bevölkerung und gegen Dörfer Senegals begangen worden sind (E/CN.4/1050);
  3. verurteilt die unrechtmäßige Verminderung senegalischen Gebiets;
  4. ersucht den Präsidenten des Sicherheitsrates und den Generalsekretär als dringende Angelegenheit eine Sondermission von Mitgliedern des Sicherheitsrates, unterstützt durch ihre militärischen Sachverständigen, an Ort und Stelle zu entsenden, um eine Untersuchung der Geschehnisse durchführen zu lassen, über die der Rat unterrichtet worden ist, die Lage entlang der Grenze zwischen Guinea (Bissau) und Senegal zu prüfen sowie dem Sicherheitsrat zu berichten und Empfehlungen zu unterbreiten, die auf die Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in dieser Region hinielen.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 2: Großbritannien und Vereinigte Staaten.

### Guinea

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff gegen Guinea. — Entschliebung 295 (1971) vom 3. August 1971

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Schreibens des Ständigen Vertreters Guineas an den Präsidenten des Sicherheitsrates (S/10280),
  - nach Anhören der Erklärung des Ständigen Vertreters Guineas in der 1573. Sitzung des Rates,
  - im Bewußtsein, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die räumliche Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder in anderer Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen (Artikel 2 Absatz 4 der Charta),
1. bekräftigt, daß die räumliche Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Guinea geachtet werden muß;
  2. beschließt, eine Sondermission aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrates in die Republik Guinea zu entsenden, um mit den Behörden zu beraten und um über die Lage unverzüglich zu berichten;
  3. beschließt, daß diese Sondermission nach Beratungen zwischen dem Präsidenten des Sicherheitsrates und dem Generalsekretär ernannt werden soll;
  4. beschließt, die Angelegenheit auf seiner Tagesordnung zu belassen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

### UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Mitgliedschaft von Bahrain. — Entschliebung 296 (1971) vom 18. August 1971

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuchs von Bahrain um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/10294),
  - > empfiehlt der Generalversammlung, Bahrain als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.